

Entschließung des österreichischen Nationalrates vom 4.7.1994 zur Verwirklichung der Zielsetzung der KRK (E 156 - NR XVIII.GP)

„Im Interesse der Kinder und Jugendlichen ist für die Verwirklichung der Zielsetzungen zu sorgen:

1. Es sollte die Möglichkeit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Grundsätze des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" geprüft werden.
2. Aus demokratiepolitischen Gründen
 - a) ist eine Analyse einer nach dem Alter gestaffelten politischen und beruflichen Mitbestimmungsmöglichkeit bei den Einrichtungen der repräsentativen Demokratie der jugendlichen BürgerInnen durchzuführen;
 - b) sind legislative und administrative Vorkehrungen zu treffen, die eine adäquate Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Gestaltung von allen Projekten mit spezifischer Bedeutung für diese sicherstellen,
 - c) sind dem Nationalrat Vorschläge zu unterbreiten, die allen SchülerInnen eine stärkere Mitbestimmung in Entscheidungsprozessen einräumen;
 - d) ist darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen im Sinne von lit. a und b auch im selbständigen Wirkungsbereich der Länder ergriffen werden.
3. Die Bundesregierung möge darauf hinwirken, dass die Möglichkeiten des Kindes, in Verfahren über die Pflege, die Erziehung und den persönlichen Verkehr, für sich selbst zu handeln und seine Meinung zu äußern, ausgebaut werden.
4. Auf Bundes- und Landesebene ist durch zielführende politische, legislative, fiskalische und administrative Maßnahmen ein bedarfsgerechter, flächendeckender Ausbau von qualifizierten Kinderbetreuungseinrichtungen, der sich an den Bedürfnissen der erwerbstätigen Eltern und der Kinder orientiert, sicherzustellen.
5. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes ist derzeit lediglich im Rahmen der Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (jetziges Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) eingerichtet, wodurch die Kinder- und Jugendanwaltschaft - im Gegensatz zu den Kinder- und Jugendanwälten der Länder - gesetzlich nicht weisungsfrei gestellt ist, was von Praktikern und von der Wissenschaft wiederholt bemängelt wurde.
Die Bundesregierung wird daher ersucht, einen Entwurf eines Bundesgesetzes über die selbständige Einrichtung einer unabhängigen, beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (jetziges Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) angesiedelten, Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes vorzulegen, wobei dieser u.
 - a. das Recht einzuräumen ist,
 - a) Begutachtungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren abzugeben,
 - b) in Verfahren, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diesen beratend zur Seite zu stehen,
 - c) mit den Kinder- und Jugendanwälten der Länder zusammenzuarbeiten.Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat dem Nationalrat über ihre Tätigkeit alle zwei Jahre zu berichten.
6. Im Bereich der Behindertenintegration sind alle geeigneten Maßnahmen – einschließlich der Vorbereitung allfälliger Gesetzesvorschläge - zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vollständige soziale Integration und individuelle Entfaltung geistig oder körperlich behinderter Kinder und Jugendlicher in allen Lebensbereichen gewährleistet ist. Weiter ist darauf hinzuwirken, dass diese Maßnahmen auch im selbstständigen

Wirkungsbereich der Länder realisiert werden.

7. In Entsprechung des Art 17 des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" sind
 - a) die Massenmedien nachdrücklich aufzufordern, Informationen und Materialien zu verbreiten, die für die Kinder von sozialem und kulturellem Nutzen sind;
 - b) die Herstellung, der Austausch und die Verbreitung dieser Informationen und Materialien aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen zu fördern;
 - c) geeignete österreichische Richtlinien zur Förderung sozial und kulturell wertvoller Medien zu schaffen;
 - d) geeignete Instrumente im öffentlich- und privatrechtlichen Bereich - wie Klageberechtigungen für Kinder-, Jugend- und Familienorganisationen bei gleichzeitigen wettbewerbsrechtlichen Verbotsnormen, zur Einschränkung der Vorbereitung von gewalttätigen und zu Gewalt auffordernden Darstellungen, Texten und Spielen in Massenmedien, bei Video- und Computerspielen zu schaffen;
 - e) geeignete Aktivitäten zur freiwilligen Selbstkontrolle von Medienschaffenden, Produzenten und Händlern einschlägiger Produkte zu unterstützen, entsprechende Richtlinien auszuarbeiten sowie flankierende Maßnahmen in der Medienerziehung zu forcieren;
 - f) wirtschaftliche Unternehmen aufzufordern, ihre Produkte nicht in Brutalfilmen bewerben zu lassen;
 - g) Initiativen zur Erarbeitung einer "UN-Konvention zur Förderung der Medienkultur zum Schutz der Kinder und Jugendlichen" auf internationaler Ebene zu setzen.

8. Auf Grund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zu den bereits stattfindenden Modellversuchen "Partner- und Familienberatung bei Gericht, Mediation und Kinderbegleitung bei Trennung oder Scheidung der Eltern" sind Vorschläge für legislative und organisatorische Maßnahmen zur erstatten, wodurch die Fähigkeiten scheidungs- und trennungswilliger Paare
 - zu einer eigenverantwortlichen Lösung ihres Paarkonfliktes und
 - zu einer dem Wohl des Kindes gerecht werdenden Form der Aufrechterhaltung ihrer elterlichen Verantwortung ausgeschöpft werden;In diesem Zusammenhang sind die Einrichtung selbstständiger Familiengerichtszentren zu prüfen und die Maßnahmen für eine verstärkte Aus- und Weiterbildung der FamilienrichterInnen zu intensivieren.

9. Die gegen Kinder in den verschiedensten Formen ausgeübte Gewalt ist ein großes gesellschaftliches Problem. Daher
 - a) sind die bereits eingeleiteten Initiativen zur Prävention und Hilfe bei Gewalt gegen Kinder zu intensivieren;
 - b) ist im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes mit allen geeigneten Maßnahmen - einschließlich der Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen - sicherzustellen, dass entsprechende Einrichtungen zum Schutz der Kinder (wie z. B. mobile Einsatztruppen, Kinderschutzzentren, Notrufnummern, Therapieangebote für Opfer und Täter) flächendeckend ausgebaut werden;
 - c) sind "Elternschulen" einzurichten, die Methoden und Modelle zur gewaltfreien Erziehung vermitteln;
 - d) ist darauf hinzuwirken, dass diese Maßnahmen auch im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder realisiert werden;
 - e) sind verstärkt Maßnahmen - einschließlich der internationalen Zusammenarbeit gegen den "Sextourismus" - gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu ergreifen.

10. Es sollen geeignete Bildungsunterlagen für zwischenmenschliche Beziehungen erstellt und die Materialien zur Sexualerziehung überarbeitet werden.

11. Die Bundesregierung wird ersucht, die derzeitige Gesetzeslage bei rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen Jugendlichen und Geldinstituten oder vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen neuerlich zu überprüfen und Vorschläge für eventuelle Neuregelungen, mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes Jugendlicher vor wirtschaftlichen Nachteilen, vorzulegen.
12. Bei der Vollziehung des Asylgesetzes 1991, des Aufenthaltsgesetzes und des Fremist angesichts der Artikel 9 und 10 des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" so weit wie möglich auf den Grundsatz der Familieneinheit Bedacht zu nehmen.
 - a) Angesichts des Art 22 des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass minderjährigen Asylwerbern und Flüchtlingen angemessener Schutz und humanitäre Hilfe gewährt wird;
 - b) Angesichts eines gegebenen Bedarfs ist darauf hinzuwirken, dass die in lit. a genannten Maßnahmen auch im Wirkungsbereich der Länder, insbesondere durch die Schaffung einer jugendadäquaten Betreuungsstruktur, getroffen werden.
13. Durch die Einbringung einer Regierungsvorlage ist der Art 37 lit. b, c und d des "UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes" umzusetzen, soweit es die Schubhaft betrifft und es sich um Kinder im Sinne der Konvention handelt. Gleichzeitig sind im Einvernehmen mit den Ländern Einrichtungen zu schaffen, die eine jugendgerechte Unterbringung sicherstellen und einen humanen Vollzug der geltenden Gesetze gewährleisten“.